



## Tagesordnung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

Die öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra findet

**am: 15.05.2024**  
**um: 17:30 Uhr**  
**im: Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal**

mit folgender **Tagesordnung** statt:

### öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.03.2024
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 17.04.2024
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Braunsbedra SR-565/2024
8. Beteiligungsbericht 2024 IV-055/2024
9. Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt SR-551/2024-1
10. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra SR-544/2023-2
11. Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu den Entwürfen der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra SR-561/2024
12. Satzungsbeschluss über die Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra SR-562/2024
13. Antrag zur Durchführung einer Bürgerbefragung SR-569/2024
14. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra SR-545/2023
15. Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna" SR-552/2024

- |                                 |   |             |
|---------------------------------|---|-------------|
| 16.                             | Abwägungsabschluss der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna  | SR-553/2024 |
| 17.                             | Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna   | SR-554/2024 |
| 18.                             | Einleitungsbeschluss zum Ergänzungsflächennutzungsplan Krumpa, zugleich 8. Änderung des bestehenden Teilflächennutzungsplanes Braunsbedra der Stadt Braunsbedra | SR-555/2024 |
| 19.                             | Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung der Ludwig-Jahn-Straße im Ortsteil Großkayna  | SR-566/2024 |
| 20.                             | Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Braunsbedra  | SR-564/2024 |
| 21.                             | Unterstützung des Projekts "Neueindeckung des Kirchendaches" des Vereins St.Margarethen-INSEL e.V.  | SR-563/2024 |
| 22.                             | Antrag Fraktion CDU & SVF/RHV Reinigung der Harry-Kaßler-Halle in Frankleben  | SR-567/2024 |
| 23.                             | Übertragung der Reinigungsleistung der St. Barbara Sporthalle an den SV Braunsbedra   | SR-568/2024 |
| 24.                             | Antrag der Fraktion FWG zur Bildung eines "Stadtausschusses"  | SR-571/2024 |
| 25.                             | Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Frankleben   | SR-570/2024 |
| 26.                             | Anfragen und Anregungen   |             |
| <u>nicht öffentlicher Teil:</u> |   |             |
| 27.                             | Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil  |             |
| 28.                             | Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.03.2024                               |             |
| 29.                             | Personalangelegenheit   | PV-017/2024 |
| 30.                             | Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleich   | SR-572/2024 |
| 31.                             | Bericht des Bürgermeisters  |             |
| 32.                             | Anfragen und Anregungen   |             |
| 33.                             | Schließung der Sitzung  |             |

# Protokoll

## öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Mittwoch, den 15.05.2024
<b>Ort:</b>	Rathaus der Stadt Braunsbedra, Sitzungssaal
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:30 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	22:06 Uhr

---

### Anwesende Mitglieder

#### Stadträte

Herr Ronny Brandt - CDU  
Herr Ivo Burkhardt - CDU  
Herr Sven Czekalla - CDU  
Herr Thomas Geißler-Bretschneider - Bürgerinitiative Braunsbedra  
Herr Vincent Grätsch - CDU  
Herr Günter Küster - SVF/RHV  
Herr Bernd Leopold - SVF/RHV  
Herr Hubert Pätzold - SPD  
Herr Maik Pippel - SPD  
Herr Michael Poprawa - AFD  
Herr Thomas Schier - FFB  
Herr Carsten Schmeißer - parteilos  
Frau Lisa Stöffgen - Bündnis 90 / Die Grünen  
Herr Marcel Wald - Einzelbewerber  
Herr Steffen Schmitz - CDU  
Herr Michael Krausemann - CDU  
Herr Thomas Mai - CDU  
Herr Frank Soldmann - CDU  
Herr Tilo Berndt - DIE LINKE  
Herr Kay Weber - DIE LINKE  
Herr Thomas Schulze - FFB  
Herr Lutz Krauthaim - BHV  
Herr Gerald Kegel - FFW

#### Verwaltung

Frau Ulrike Böhm -  
Frau Marion Eckner -  
Herr Holger Goette -  
Frau Conny Pohl -

### Entschuldigte Mitglieder

#### Stadträte

Herr Jörg Härzer - AFD	entschuldigt
Herr Jürgen Höppner - AFD	unentschuldigt
Herr Daniel Schneider - AFD	entschuldigt
Herr Carsten Cechol - CDU	entschuldigt
Herr Gunther Dwornikiewicz - FWG (FFB)	entschuldigt

#### Verwaltung

Frau Lina-Marie Komorowsky -	entschuldigt
------------------------------	--------------

## Tagesordnung

### **öffentlicher Teil:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
  - 3 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.03.2024
  - 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 17.04.2024
  - 5 Einwohnerfragestunde
  - 6 Bericht des Bürgermeisters
  - 7 Beschluss der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Braunsbedra
  - 8 Beteiligungsbericht 2024
  - 9 Beschluss zum Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
  - 10 Einleitungsbeschluss zum Ergänzungsflächennutzungsplan Krumpa, zugleich 8. Änderung des bestehenden Teilflächennutzungsplanes Braunsbedra der Stadt Braunsbedra
  - 11 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra
  - 12 Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu den Entwürfen der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra
  - 13 Satzungsbeschluss über die Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra
  - 14 Antrag zur Durchführung einer Bürgerbefragung
  - 15 Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra
  - 16 Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna"
  - 17 Abwägungsabschluss der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna
  - 18 Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna
  - 19 Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung der Ludwig-Jahn-Straße im Ortsteil Großkayna
  - 20 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Braunsbedra
  - 21 Unterstützung des Projekts "Neueindeckung des Kirchendaches" des Vereins St.Margarethen-INSEL e.V.
  - 22 Antrag Fraktion CDU & SVF/RHV Reinigung der Harry-Kaßler-Halle in Frankleben
  - 23 Übertragung der Reinigungsleistung der St. Barbara Sporthalle an den SV Braunsbedra
  - 24 Antrag der Fraktion FWG zur Bildung eines "Stadtausschusses"
  - 25 Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Frankleben
  - 26 Anfragen und Anregungen
- ### **nicht öffentlicher Teil:**
- 27 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil
  - 28 Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.03.2024
  - 29 Personalangelegenheit
  - 30 Zustimmung zu einem gerichtlichen Vergleich

- 31 Bericht des Bürgermeisters
- 32 Anfragen und Anregungen
- 33 Schließung der Sitzung

**Niederschrift**

**öffentlicher Teil:**

---

**1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit**

Herr Czekalla eröffnet die Stadtratssitzung.

Er begrüßt alle anwesenden Stadträte, die Amtsleiter Frau Eckner, Frau Böhm und Herrn Goette sowie die Protokollantin Frau Pohl.

Herr Czekalla stellt fest, dass die Tagesordnung zu dieser Sitzung entsprechend veröffentlicht wurde und dem Stadtrat mit der Einladung und den Beschlussvorlagen zugegangen ist. Die Ladungsfrist wurde eingehalten. Von 28 Stadträten sind mit dem Bürgermeister 21 anwesend. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Herr Grätsch äußert, dass die Einladung ordnungswidrig sei, da keine vollständige/korrekte Adresse auf der Einladung angegeben ist, sondern nur der Ratssaal der Stadt Braunsbedra.

Herr Czekalla antwortet, dass die Adresse der Verwaltung auf der Einladung steht und somit die Adresse für jeden zugänglich und lesbar ist.

---

**2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil**

Es gibt einen Änderungsantrag zur Tagesordnung im öffentlichen Teil.

Herr Schmitz bittet den Tagesordnungspunkt 18 auf TOP 10 vorzuziehen und alle anderen Punkte folgen fortlaufend.

Herr Czekalla lässt diesen Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	21	21	-	-	-

Herr Grätsch bittet um Rederecht für Herrn Martin Rümmler (vom Nabu) im TOP 11.

Herr Czekalla antwortet, dass zu diesem Tagesordnungspunkt alle Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden mussten und heute keine Rahmen für zusätzliche Stellungnahmen gegeben ist. Daher kann kein Rederecht gegeben werden.

Herr Berndt äußert, dass ein Antrag gestellt wurde und dieser auch abgestimmt werden sollte.

Herr Poprawa nimmt ab 17:38 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	7	14	1	-

Herr Poprawa äußert Unverständnis, er ist der Meinung die Bürger werden ausgeschlossen, da nicht alle einen Platz im Ratssaal haben.

Herr Czekalla bittet um Rederecht für Rechtsanwalt Herrn Berthold im TOP 9 und für Frau Reichhof und Herrn Krmela im TOP 11, 12 und 13.

Die Stadträte haben hierzu keine Beanstandung und stimmen dem Rederecht zu.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des öffentlichen Teils der Tagesordnung:

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	17	4	1	-

### 3. Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 27.03.2024

Herr Czekalla informiert, dass am 27.03.2024, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, keine Beschlüsse gefasst wurden.

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	-	2	-

### 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 17.04.2024

Herr Czekalla informiert, dass am 17.04.2024, im nicht öffentlichen Teil der Sitzung, keine Beschlüsse gefasst wurden.

### 5. Einwohnerfragestunde

Herr Czekalla weist vor der Einwohnerfragestunde noch einmal auf die 30 min. Regelung (lt. Geschäftsordnung) hin.

Eine Bürgerin spricht an, dass sie im Sozialausschuss schon einmal vorgesprochen hat und äußert, dass sie die Vereinsförderung beantragt hat und ihr dieses Jahr nur 500 € genehmigt wurden. Es sollte noch einmal geschaut werden, ob dies korrekt ist, da sie mehr beantragt hat. Eine Klärung sollte erfolgen.

Herr Schmitz antwortet, dass die angesprochene Vereinsförderung von der GW (Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH) gezahlt wird, der Sozialausschuss gibt nur ein Meinungsbild dazu ab. Eine Auswahl für alle Vereine muss getroffen werden, da die Mittel begrenzt sind.

Die Bürgerin äußert, dass lt. ihren Informationen Gelder übrig sind, welche an die GW zurückgehen. Weiter sagt sie, dass sie diese Entscheidung jetzt persönlich nimmt und die gegebene Begründung nicht rechtens sei.

Herr Berndt sagt, dass alle Anträge vorlagen und geschaut wurde, was die einzelnen Vereine beantragt haben. Eine Abwägung musste getroffen werden, da auch andere Vereine, für mehr Kinder, deutlich weniger Gelder beantragt haben. Auch wurde bei anderen Vereinen keine Kampfrichter mit finanziert – darüber ist man bei der Einsicht der Anträge gestolpert.

Herr Brandt äußert, dass man im letzten Sozialausschuss das Thema auch noch einmal im nicht öffentlichen Teil besprochen habe. Eine Antwort nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung wurde erstellt und wird übersendet.

Ein Bürger spricht die alte Schule in der Wernsdorfer Straße an. Dieses verfällt immer mehr und vom Dach geht eine Gefährdung aus ( s. Anlage 1). Weiter sagt er, dass von der Verwaltung keine Daten zum Hauseigentümer herausgegeben werden.

Weiter möchte er wissen, warum wieder Löschwasser aus der Wernsdorfer Straße bezogen wurde, obwohl es eine Entnahmestelle bei Netto gibt – oder diese immer noch defekt sei?

Herr Schmitz antwortet, dass Daten aus dem Grundbuchamt nicht an Dritte herausgegeben werden – hier geht es um Datenschutz.

Auch sei man, wegen des angesprochenen Gebäude, im ständigen Austausch mit dem Bauordnungsamt und Landkreis. Eine Klärung muss über diese Behörden laufen.

Herr Schulze äußert, dass es sich bei dem angesprochene Brand, um einen 40m<sup>3</sup> Container-Brand gehandelt habe. Wasser über Großkayna geholt wurde und über die Wernsdorfer Straße, um den Verkehr nicht noch weiter zu behindern, da so keine weitere Einschränkung auf der Hauptstraße notwendig war.

Weiter sagt Herr Schulze, dass alle Hydranten 1 x jährlich durch den ZWAG kontrolliert werden.

Eine Bürgerin kann die Aussage von Herrn Schulze bestätigen und auch wurde um das angesprochene Gebäude, zur Sicherung, ein Bauzaun gestellt.

Herr Geißler-Bretschneider möchte wissen, wann die letzte Brandschutzanalyse war – lt. Mitgliedern der Feuerwehr, welche sich anonym gemeldet haben, gehen mehrere Hydranten in der Stadt nicht (z.B. am Hopfberg).

Herr Schmitz antwortet, dass immer wieder Kontrollen erfolgen, Wasserführende Fahrzeuge zusätzlich angeschafft wurden und Wasserdruck an den einzelnen Hydranten klar geregelt ist.

Eine Bürgerin regt an, dass 98% im Jahr keine oder nur wenig Zuschauer an der Stadtrats-sitzung teilnehmen, aber man eventuell trotzdem mal über eine Mikrofonanlage nachdenken und im Haushalt Gelder dafür eingeplant werden sollte.

Ein Bürger möchte wissen, warum jetzt ein Stadtausschuss geschaffen werden soll und kein Ortschaftsrat für die Kernstadt Braunsbedra.

Herr Schmitz antwortet, dass diese Anfrage im Tagesordnungspunkt besprochen wird und in der Beschlussvorlage eine Begründung gegeben wird.

Eine andere Bürgerin äußert, dass der angesprochene Antrag durch die Fraktion, auf eine Errichtung eines Ortschaftsrat gestellt wurde. Sie möchte nun wissen, warum der Antrag geändert wurde.

Herr Schmitz antwortet, dass mit den Antragstellern gesprochen wurde und eine Anpassung über die Fraktion erfolgt ist und nun wieder so eingebracht wurde.

Ein Bürger möchte wissen, ob die Baumaßnahme in der Geiseltalstraße/Schiefweg abgeschlossen ist. Die Straße wird immer wieder zur Rennstrecke und es sollten weiter Maßnah-

men zur Einhaltung der 30er Zone getroffen werden. Ein Vorschlag war das Aufbringen der Geschwindigkeit auf die Fahrbahn oder eine Einbahnstraßenregelung soll eingerichtet werden. Die aktuelle Situation ist nicht zufriedenstellend.

Frau Eckner nimmt das Thema noch einmal auf.

Der selbe Bürger spricht die Optik, beim Einfahren in die Ortschaft, an. Hier sollte unbedingt nachgebessert werden. Zerfallene Gebäude und verwilderte Grundstücke säumen immer wieder die Einfahrt nach Braunsbedra.

Herr Czekalla antwortet, dass es sich bei den meisten, angesprochenen Grundstücken um Privatgrundstücke handelt.

Eine Bürgerin möchte wissen, welche wesentliche Erkenntnis die Stadträte, aus dem Material, zur Anpassung des Projektes Sonnenquelle, gewonnen haben.

Herr Czekalla antwortet, dass die Unterlagen frühzeitig an die einzelnen Mitglieder übersendet wurden und heute zum Tagesordnungspunkt besprochen werden.

Die selbe Bürgerin äußert weiter, dass sie mehrere Veranstaltungen besucht hat und noch nie eine Diskussion gehört habe.

Herr Czekalla antwortet, dass Gespräche in den Fraktionen und in der Verwaltung erfolgt sind. Auch konnten Fragen an Frau Reichhof und Herrn Krmela gestellt werden.

Herr Mai antwortet, dass er zum Tagesordnungspunkt seine Meinung sagen möchte.

Herr Berndt schließt sich dem an.

Eine Bürgerin äußert noch einmal, dass durch die AVG einmal gesagt wurde, dass sollte die Mehrheit von Braunsbedra die Anlage nicht wollen, werde man es nicht umsetzen. Nun fragt sie sich, woraus man schlussfolgert, dass die Mehrheit es möchte?

Herr Schmitz antwortet, dass sehr große Öffentlichkeitsbeteiligung, mit Öffentlichkeitsarbeit stattgefunden habe und die Bürger immer eingeladen waren. Es wurden alle Meinungen und Reaktionen aufgenommen und auf Kritik reagiert.

Die Bürgerin stellt die Nachfrage und möchte wissen, ob Herr Schmitz der Meinung ist, dass die Mehrheit es will?

Herr Schmitz antwortet, dass das Projekt ein großer Vorteil für die Stadt und die Region ist.

Ein Bürger spricht sich für die Anlage aus und äußert zum TOP 13, dass für die Fragestellung ein Rechtsanwalt dabei ist, um die Frage rechtssicher zu stellen/formulieren.

Herr Pippel spricht noch einmal den Umgang untereinander an. Er bittet darum, dass auch bei anderer Meinung, der respektvolle Umgang untereinander gegeben sein muss.

Ein Bürger hat sich mit dem Thema beschäftigt und möchte nun wissen, was für nachfolgende Projekte im Bereich (Erneuerbare Energien) geplant sind.

Herr Schmitz antwortet, dass Strom in der Region produziert und vermarktet werden soll. Auch gibt es Anfragen für ein Datacenter (ggf. auf Addinolgelände), welches vom erzeugten Strom profitieren würde.

Ein Bürger spricht Herrn Czekalla an und sagt, dass er vor 3 Jahren angesprochen wurde, seinen Acker zur Verfügung zu stellen und er damals Bedenken geäußert und eine Bürgerbefragung gefordert hat.

Herr Czekalla antwortet, dass man jetzt im Verfahren sei und eine Bürgerbefragung rechtlich nicht möglich sei.

Eine Bürgerin möchte wissen, wie Herr Burkhardt und Herr Kegel nun zu der Entscheidung gekommen sind, für die Anlage zu sein, wenn sie lt. Zeitungsartikel vom 16.11.23 noch dagegen waren.

Herr Schmitz antwortet, dass keine Ablehnung in Großkayna erfolgt sei, sondern der Beschluss nur zurückgestellt wurde. Flächen in Großkayna sind erst später dazugekommen und die Bürger sollten vorab informiert werden. Daher habe man die Beschlussvorlage zurückgestellt, mehrere Informationsveranstaltungen und Bürgergespräche durchgeführt – bevor eine Entscheidung im Ortschaftsrat getroffen werden sollte.

Herr Kegel bestätigt die Aussage und sagt weiter, dass 7 Bürgerveranstaltungen erfolgt sind. In Großkayna ist die Mehrheit für die Anlage.

Herr Soldmann nimmt ab 18:24 Uhr an der Sitzung teil.

Ein Bürger möchte wissen, warum nicht alle Dächer mit Solar bebaut werden.

Herr Weber antwortet, dass es sich bei der angesprochenen Anlage auf den Dächern um eine thermische Solaranlage handelt, welche für unsere Region nicht geeignet ist. Herr Weber erläutert kurz das Prinzip von thermischen Solaranlagen.

Der selbe Bürger möchte weiter wissen, ob überhaupt angedacht ist, auf Kommunalen Gebäuden Solar zu errichten.

Herr Czekalla antwortet, dass die Frage schriftlich beantwortet wird.

Eine Bürgerin möchte wissen, wo die Fragen und Antworten veröffentlicht werden, so dass jeder sie nachlesen kann.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob es schon einen rechtssicheren Vertrag gibt, welcher klar regelt, welche Gelder, für welchen Zeitraum an die Stadt fließen.

→ Auch diese Frage wird schriftlich beantwortet.

Ein Bürger stellt die Verständnisfrage, dass bis zum Aufstellungsbeschluss über die Bürgerinitiative eine Bürgerbefragung erfolgen hätte können. Ein Stadtrat hat zu spät angefangen dagegen zu kämpfen – nun ist seine Frage, warum dieser Stadtrat das nicht schon früher gemacht hat, sondern erst, wenn man sich in einem laufenden Verfahren befindet.

Eine Bürgerin aus Mücheln spricht sich für die Anlage aus und bestätigt, dass sehr viele Veranstaltungen zum Thema erfolgt sind.

Eine Bürgerin möchte noch einmal wissen, wie die Antworten die Bürger erreicht.

Herr Czekalla antwortet, dass die Antworten auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra veröffentlicht werden.

Ein Bürger möchte wissen, wie die Personengruppe, für das geplante Gremium, zum Thema AVG, gewählt werden soll und wie es sich zusammensetzt?

Herr Czekalla antwortet, dass man diese Frage jetzt noch nicht beantworten kann.

---

## **6. Bericht des Bürgermeisters**

Herr Schmitz gratuliert Herrn Küster, Herrn Krauthelm und Herrn Pippel nachträglich zum Geburtstag.

Herr Schmitz informiert:

### Feuerwehr

- Dank an alle Kameraden für Ihre Einsatzbereitschaft
- Brände bei der LBR, Ödlandbrände und ein Brand eines LKW-Containers

### Pfingsten

- Dank an alle Vereine, die diese Traditionen hochhalten und feiern

### Großkayna

- die Karl-Marx-Straße wird vom 21. – 24.05.2024 voll gesperrt
- es wird neuer Asphalt auf die Straße gebracht

### Informationen

- 24. -26.05.2024 Stadtfest in Braunsbedra

- Treffen von 7 Kommunen, rund um Merseburg und der Hochschule Merseburg ist erfolgt
  - eine Kooperation aller Beteiligten ist denkbar
  - die Entwicklung der Region soll abstimmen, beraten und weiter entwickelt werden
  - regelmäßige Treffen sollen stattfinden
- 

## **7. Beschluss der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Braunsbedra SR-565/2024**

Herr Goette erläutert die Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2024 der Stadt Braunsbedra.

Herr Poprawa äußert Unverständnis, dass für Kitesurfen Geld geplant ist.

Herr Poprawa verlässt die Sitzung um 18:52 Uhr

Herr Mai bedankt sich bei Herr Goette für die ausführlichen und umfangreichen Informationen im Ortschaftsrat Roßbach.

Herr Grätsch äußert, dass er 4 verschiedene Fragenkomplexe und 5 Anträge zur Beschlussvorlage/ zum Haushalt hat.

1. -Seite 50, Thema: Personalkosten ab April 2023 gestiegen  
Herr Grätsch ist der Meinung, dass diese erst zum 01.03.2024 gestiegen sind und damit diese Angabe falsch ist.

Herr Goette verneint diese Aussage – 2023 ist korrekt.

- weiter sind in den Jahren 2021 und in 2022 die Plankosten für die Personalkosten immer höher geplant gewesen, als das, was ausgegeben wurde
- im aktuellen Haushalt sind 2023 wieder mehr Kosten geplant gewesen

Herr Goette antwortet, dass die Mehrkosten im Zusatz erläutert wurden.

Herr Grätsch merkt weiter an, dass nach seiner Berechnung die Kosten anders auszusehen haben wie das, was im Haushalt steht.

Herr Schmitz antwortet, dass der Tarifabschluss nach Aufstellung und vor Beschluss des Haushaltes erfolgt ist. Daher ist man mit einem Zusatz in den Haushaltsbeschluss gegangen, welcher die Kosten abbildet. Selbst eine Coronaprämie muss in der Haushaltsplanung aufgenommen werden, da diese als Lohnkosten zählt.

2. –Seite 485 Thema: Anhebung von 3 Amtsleiterstellen von EG 11 auf EG 12

Herr Grätsch möchte wissen, ob entsprechende Stellenbewertungen vorliegen?

Herr Weber und Herr Wald verlassen die Sitzung.

Herr Schmitz antwortet, dass bei der Stellenausschreibung Bauamtsleiter, diese neu bewertet wurde und daraufhin auch die Anhebung der anderen 3 Stellen erfolgen soll, da sonst ein Ungleichgewicht entsteht.

Über wen diese Stellenbewertung erfolgt ist noch nicht klar.

Herr Grätsch stellt den Antrag, dass bei jeder Eingruppierungsänderung eine aktuelle Stellenbeschreibung und eine externe Stellenbewertung einzuholen ist.

Herr Schmitz stellt die Frage in den Raum, ob es nötig ist, dass für jede Stelle eine externe Stellenbewertung benötigt wird.

Er möchte wissen, auf welche Stellen das jetzt bezogen ist.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung des Antrages:

Es wird die Auflage des Haushaltsplanes beantragt, dass vor jeder Eingruppierungsänderung eine aktuelle Stellenausschreibung sowie eine externe Stellenbewertung einzuholen ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	20	2	16	2	-

Herr Grätsch:

3. –Seite 487 Thema: Umwandlung von Tarifbeschäftigten in Beamtenstellen

Es sollen mit diesem Beschluss drei weitere Stellen verbeamtet werden (neben dem Bürgermeister). Es kommen daher Mehrkosten auf die Kommune zu, welche weder 2024 noch in den Folgejahren berücksichtigt wurden.

Herr Schmitz antwortet, dass man rechtlich verpflichtet ist, einige Stellen in Beamtenstellen umzuwandeln. Es gib aber noch keine konkrete Planung und die Versorgungsrücklagen, für Beamtenstellen, die man mal hatte, müssen auch heute noch gezahlt werden. Eine Verbeamtung ist eine persönliche Entscheidung und muss in jedem Einzelfall betrachtet werden. Auch Gespräche mit der Kommunalaufsicht sind dazu erfolgt. Sollte es Anträge dazu geben, werden diese im Stadtrat behandelt.

Herr Weber nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Grätsch:

4. –Seite 75 Thema: Strukturwandel Geiseltalsee  
Ist damit der neue Strand in Frankleben gemeint?

Herr Goette antwortet, dass das komplette Projekt gemeint ist. Es ist bis heute nicht konkret klar, was gebaut wird. Daher erfolgt eine grobe Planung im Haushalt.

Herr Wald nimmt wieder an der Sitzung teil.

Herr Schmitz sagt, dass es um den Strand Neumark - Braunsbedra und Frankleben geht. Dafür sind mittelfristig Gelder geplant. Weiter erfolgt die finanzielle Planung in Jahresscheiben.

Herr Grätsch möchte wissen, ob das Projekt – neuer Strand Frankleben – dann auch mit den Bürgern und den Räten besprochen wird, ob es überhaupt gewünscht ist?

Herr Schmitz antwortet, dass dieses Projekt schon über Jahre besprochen wurde. Jetzt gibt es die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen. Hier vergehen noch einige Jahre, Planungsgrundlagen müssen geschaffen werden und der Stadtrat ist immer mit eingebunden.

Herr Grätsch fragt nach der Alarmanlage in der Grundschule in Roßbach und Braunsbedra. Was ist damit gemeint?

Herr Goette sagt, dass es sich hierbei nur um Roßbach handelt.

Herr Schmitz antwortet, dass es um die Zugänge geht. Wenn die Türe verschlossen sind, soll das Sekretariat oben sehen, wer unten vor den Türen steht.

Herr Grätsch möchte von Seite 143 wissen, was mit „sonstigen Auszahlung“ gemeint ist.

Herr Goette antwortet, dass es jetzt nicht ganz genau gesagt werden kann. Es handelt sich hierbei um Geschäftsaufwendungen wie z. B.: Bürobedarf, Wahl, Versicherung usw.

Herr Czekalla bietet Herrn Grätsch an, sich dazu noch einmal, direkt mit Herrn Goette abzustimmen.

Herr Grätsch möchte weiter wissen – Seite 47, Thema Zinsen

Herr Goette erläutert, dass es sich hierbei um die Rücklage handelt. Diese ist nicht monetär. Weiter sind die Zinsen nicht geplant, da diese abhängig vom Investitionsbedarf sind. Geplant sind diese aus Grundsatz zur Vorsicht nicht geplant.

Herr Grätsch merkt an, dass auf Seite 135, mit 25.000 € geplant ist, das Bürgermeisterbüro zu erneuern. Dieser Posten wurden jetzt schon mehrfach geschoben und er möchte wissen, ob es jetzt schon für 2025 fest ist?

Herr Goette sagt, dass der Haushaltsplan einjährig ist. Was 2025 ist, kann noch keiner sagen.

Herr Brandt bedankt sich ebenfalls bei Herrn Goette für die gute Ausarbeitung der Kurzzusammenfassung.

Herr Brandt muss den Haushalt trotzdem rügen, da es ihm nicht möglich war, vorab über den Haushalt zu sprechen. Weiter möchte er wissen:

1. Wie ist die Vergabe, der drei geplanten Heizungsanlagen? Können die Vergaben nicht zusammengefasst vergeben werden, um Kosten zu sparen?

Herr Schmitz antwortet, dass es bei beiden Heizungsanlagen nicht möglich ist, da in Roßbach mit Fördermitteln agiert wird. Auch bestehen bei beiden Gebäuden unterschiedliche Anforderungen.

Herr Brandt möchte zu den Planungskosten wissen, ob der neue Bauamtsleiter Planungsleistungen übernimmt und man damit Kosten einsparen kann? Ist das richtig und wurde dies mit berücksichtigt?

Herr Schmitz antwortet, dass kleinere Projekte sicher übernommen werden können, aber bei größeren Projekten ist das nicht möglich.

Herr Brandt regt noch einmal an, dass darüber nachgedacht werden sollte einen Pendelbus zu schaffen, welcher Senioren an die Marina befördert. Seiner Meinung nach können so auch Einnahmen für die Stadt generiert werden.

Herr Schmitz antwortet, dass grundsätzlich über private Anbieter jetzt schon, jeder sich an die Marina bringen lassen kann. Auch könnte dazu das Pflegeheim angesprochen werden, für die Stadt selbst ist es ein zu hoher Aufwand.

Herr Brandt stellt die Kosten für einen Beamer und ein Diktiergerät infrage.

Herr Czekalla antwortet, dass es sich um Planzahlen handelt.

Herr Brandt möchte den allgemeinen Stand zum Thema Kita-Küchen erfahren.

Herr Schmitz antwortet, dass dies in Absprache mit den Einrichtungen funktioniert.

Herr Brandt möchte weiter wissen, was passiert, wenn die Kosten für die Bushaltestellen jetzt nicht umgesetzt werden und man die Maßnahme auf später verschiebt?

Herr Schmitz antwortet, dass man vom Gesetze her verpflichtet ist, die Bushaltestellen umzubauen und jetzt unter Nutzung von Fördermitteln die Möglichkeit des Umbaus besteht.

Herr Czekalla sagt weiter, dass man hiermit die Möglichkeiten hat, etwas für die ältere Bevölkerung zu machen und daran sollte man festhalten.

Herr Mai sagt dazu, dass im Zuge des Umbaus, auch die Wartehäuschen mit erneuert werden und das ist ein großer Gewinn für alle und man sollte auch im Stadtgebiet den Umbau weiter führen.

Herr Brandt möchte wissen, was mit den Mähern ist und ob über Mietkauf nachgedacht wurde.

Herr Schmitz antwortet, dass die aktuelle Miete, dem Kaufpreis angerechnet wird.

Herr Brandt möchte zum Ergebnisplan wissen, warum das Ergebnis die letzten Jahre niedriger war als dieses Jahr.

Herr Goette antwortet, dass die Kreisumlage 2024 aufgelöst wurde.

Herr Brandt fragt noch einmal nach den Informationen zu den 20 größten Firmen und deren Steuereinnahmen. Seinen Informationen nach hätten diese Informationen an die Stadträte herausgegeben werden müssen.

Zum Thema Gewerbesteuern möchte er wissen, warum in diesem Jahr niedriger ist als die Jahre davor.

Herr Goette antwortet, dass bei der Gewerbesteuer aus - Grundsatz zur Vorsicht – geplant wurde.

Herr Brandt fragt, warum wurde der Erwerb von beweglichen Gegenständen so hoch angesetzt wurde.

Herr Goette antwortet, dass man einen 1-jährigen Plan hat und die einzelnen Ämter sich auf das Jahr 2024 konzentrieren.

Herr Brandt möchte weiter wissen, wie viele auswärts betreute Kinder gemeldet sind. Wie ist das Verhältnis zu den Kindern die wir von außerhalb betreuen und denen die außerhalb von uns betreut werden.

Herr Goette, kann hierzu keine konkreten Zahlen nennen, wird diese Anfrage aber schriftlich beantworten.

Herr Brandt spricht die Sauberkeit und Ordnung am Hafen an und möchte wissen, ob mit den Betreibern am Hafen gesprochen wurde und ob diese Arbeiten mit übernehmen können – statt der geplanten Saisonarbeitern.

Herr Schmitz antwortet, dass es dazu Planungen gibt und man hierzu in Gesprächen ist. Leider betrifft das aber nicht das ganze Hafengebiet.

Herr Krausemann bedankt sich ebenfalls bei Herrn Goette für die Ausführungen und sagt weiter, dass er ebenfalls Fragen hatte, welche er mit Herrn Goette und Herrn Schmitz im Gespräch klären konnte. Ebenfalls ist er der Meinung, dass ein Klären solcher detaillierten Fragen im Vorfeld erfolgen sollte.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat Braunsbedra beschließt die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Braunsbedra.**

## **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

### **1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für das Haushaltsjahr 2024**

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 20.583.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.177.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.887.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.282.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.033.900 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.106.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 36.749.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	340 v. H.
Grundsteuer B:	400 v. H.
Gewerbsteuer:	370 v. H.

## § 6

1. Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze und die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides gesperrt.
2. Die Aufwendungen, die zu einem Teilbudget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

3. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.
  4. Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen / Minderauszahlungen im Teilbudget.
  5. Mehrerträge in den einzelnen Teilbudgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- 6.1 Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs.2 Nr.1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
  - 6.2 Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - 6.3 Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs.3 Nr.1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die nicht mehr als 150.000 EUR je Einzelmaßnahme betragen.

Braunsbedra, den \_\_\_\_\_

.....  
 Steffen Schmitz  
 Bürgermeister

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

zu den Dienstzeiten

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Braunsbedra, den \_\_\_\_\_

.....  
Steffen Schmitz  
Bürgermeister

(Siegel)

### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	15	7	-	-

## 8. Beteiligungsbericht 2024

IV-055/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Gemäß § 130 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung den Vertretern ein Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist, vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligung des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Gesellschaftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer
4. die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.

Über folgende Unternehmen wird berichtet:

- Geiseltaler Wohnungsgesellschaft mbH
- Senioren Wohn- und Pflege GmbH
- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
- Energie-, Wasser-, Abwassergesellschaft GmbH
- Hasse Campingplatz und Strandbad GmbH
- Geiseltaler Hausverwaltung mbH

Der Beteiligungsbericht wird nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat auf der Homepage der Stadt Braunsbedra veröffentlicht und kann zudem nach vorheriger Anmeldung im Hauptamt/Beteiligungsmanagement eingesehen werden.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra vom 06.03.2024 lehnte der Stadtrat die Beschlussfassung mehrheitlich ab. Da diese Ablehnung rechtswidrig ist, widersprach der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage). In der Folge dieses Widerspruchs hat sich die Vertretung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Bürgerinitiative Braunsbedra, vertreten durch Frau Sina Anklam, Herr Marcus Müller und Herr Christoph Gallas, haben am 30.01.2024 der Stadtverwaltung ein Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 27 KVG LSA eingereicht bzw. beantragt. Das eingereichte Bürgerbegehren enthält folgende Frage:

„Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenknoten über 25) errichtet werden sollen?“

Die Bürgerinitiative hat folgende Begründung dazu eingereicht:

„Seit Jahrtausenden ist Ackerbau eine der wichtigsten Existenzgrundlagen der Menschheit. Deshalb muss wertvolles Ackerland geschützt und auch für zukünftige Generationen erhalten werden. Wir sind prinzipiell nicht gegen Solaranlagen. Wir sind der Meinung, dass anstelle von Ackerland Alternativflächen genutzt werden sollten, z.B. Dächer, Parkplätze oder Industriebrachen.“

Für weitergehende Informationen/Begründungen wird auf die Homepage [www.Bi-Braunsebdra.de](http://www.Bi-Braunsebdra.de) verwiesen.

(siehe Anlage 1)

Der eingereichte Antrag enthielt zudem eine Unterschriftenliste mit insgesamt 1693 Unterschriften bzw. Personenangaben.

Ein Bürgerbegehren gem. § 26 KVG LSA stellt einen an ein bestimmtes Unterschriftenquorum geknüpften schriftlichen Antrag von Bürgern dar, dass die Bürgerschaft selbst über eine Angelegenheit der Gemeinde an Stelle der Vertretung entscheidet.

Der durch die Bürgerinitiative Braunsbedra gestellte Antrag ist jedoch unzulässig.

Zu dieser Auffassung ist die Verwaltung nach rechtlicher Bewertung unter Hinzuziehung der Anwaltskanzlei SMK aus Halle gekommen.

Die Unzulässigkeit begründet sich wie folgt:

Zwar wurde die nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anzahl von Unterschriften erreicht (nach Prüfung 1474 gültige Stimmen), jedoch betrifft das Bürgerbegehren in mehrfacher Hinsicht Angelegenheiten, die vom Negativkatalog des § 26 Abs. 2 KVG LSA betroffen sind und damit die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge haben. Danach ist ein Bürgerbegehren unzulässig über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

**I. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Bezugnahme auf ein laufendes Bauleitplanverfahren**

Das Bürgerbegehren zielt offensichtlich auf die Einstellung und/oder Änderung des laufenden Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark-Krumpa“ ab, was gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG unzulässig ist. Obwohl die Frage des Bürgerbegehrens nicht direkt auf das Bauleitplanverfahren für den Solarpark eingeht, verstößt sie dennoch gegen die genannte Verbotsnorm. Es gibt nur vordergründig vor, sich dem Naturschutz oder der Landwirtschaft zu widmen, richtet sich aber offensichtlich gegen ein konkretes Bauleitplanverfahren.

Grundsätzlich kann ein Bürgerbegehren auch Grundsatzentscheidungen initiieren, jedoch darf eine allgemein formulierte Frage sich nicht im Ergebnis oder verschleiern auf ein laufendes oder abgeschlossenes Bauleitplanverfahren beziehen. Um dies zu prüfen, müssen nicht nur die Frage und die Begründung berücksichtigt werden, sondern auch die allgemeinen Auslegungsregeln gemäß den §§ 133 und 157 BGB. Diese Regeln erfordern eine umfassende Betrachtung des Kontexts sowie der Absichten und Ziele hinter der Fragestellung und der Begründung des Bürgerbegehrens. Die Auslegung muss daher sowohl den expliziten Inhalt als auch den impliziten Sinn der vorliegenden Informationen erfassen, um die wahre Absicht des Bürgerbegehrens zu verstehen und zu bewerten.

Die auf den Unterschriftenlisten abgedruckte Begründung des Bürgerbegehrens legt bereits das eigentliche Ziel dar, nämlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Agrar-Photovoltaik grundsätzlich zu verhindern. Die Unterschriftenliste selbst ist betitelt mit "Bürgerbegehren gemäß § 26 KVG LSA für einen Grundsatzbeschluss der Stadt Braunsbedra zum Thema Freiflächen-Photovoltaikanlage" und verweist für weitere Informationen direkt auf die Internetseite der Bürgerinitiative BI ([www.bi-braunbedra.de](http://www.bi-braunbedra.de)).

Auf der Website der BI wird das konkrete Solarpark-Vorhaben, für das der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark" die Grundlage bildet, vorgestellt. Die BI erwähnt auch das Ziel, ein Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid zu initiieren, um über die Errichtung eines 300 Hektar großen Solarparks auf den Flächen der Gemeinde Braunsbedra abzustimmen.

(siehe Anlage 2)

Die eindeutigen Bezugnahmen auf den Solarpark Krumpa auf der Website der Bürgerinitiative schließen die Möglichkeit aus, dass es sich lediglich um allgemeine Informationen über Solarparks in der Gegend handelt. Die Beschreibung und das Kartenmaterial des Solarparks Krumpa in der Rubrik "Unsere Kritik am Agri-PV-Solarpark" machen deutlich, dass das Bürgerbegehren sich speziell auf dieses konkrete Vorhaben bezieht.

(siehe Anlage 3)

Diese offensichtlichen Bezugnahmen würden eine spätere Umformulierung der Frage als Umgehungstatbestand erfüllen und die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aufrechterhalten.

## **II. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts für Freiflächen-Fotovoltaik**

Das Bürgerbegehren zielt darauf ab, Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einzuführen, was gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG verstößt, da die Aufstellung von sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann. Städtebauliche Entwicklungskonzepte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB fallen darunter. Die Begründung des Bürgerbegehrens sowie die Veröffentlichung eines umfassenden Kriterienkatalogs auf der Website der Bürgerinitiative zeigen eindeutig, dass es um eine grundlegende planerische Entscheidung geht, die normalerweise als Satzung, hier als städtebauliches Entwicklungskonzept, erlassen wird.

Die von der Bürgerinitiative veröffentlichten Kriterien stellen zweifellos ein Konkurrenzkonzept zu dem sich bereits in Aufstellung befindlichen Konzept des Stadtrats für Freiflächen-

Fotovoltaik dar. Diese Kriterien zielen darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu definieren und würden somit das städtebauliche Entwicklungskonzept des Stadtrats beeinflussen oder ersetzen.

(siehe Anlage 4)

Gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG ist es jedoch unzulässig, dass Bürgerbegehren städtebauliche Entwicklungskonzepte aufstellen. Daher verstößt das Bürgerbegehren eindeutig gegen dieses Verbot.

### **III. Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG LSA: Verbotene Änderung, bzw. Aufhebung eines bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts zu Agri-PV**

Das Bürgerbegehren zielt auch darauf ab, das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV zu ändern oder aufzuheben, was einen weiteren Verstoß gegen § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG darstellt. Der Stadtrat hatte mit Beschluss vom 30.11.2022 die Raumverträglichkeitsstudie zum Agri-PV-Projekt Sonnenquelle Geiseltal angenommen und als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen. Indem die Bürgerinitiative die Frage stellt und einen Kriterienkatalog für die Ansiedlung von PV-Projekten angibt, greift sie in das bestehende städtebauliche Entwicklungskonzept für Agri-PV ein.

Die Forderungen des Bürgerbegehrens sind so umfassend, dass jede Art von PV-Projekt scheitern würde und somit die vom Stadtrat aufgestellten Kriterien für Agri-PV ausgehebelt würden. Dies stellt ein Konkurrenzkonzept zu dem bereits beschlossenen städtischen Entwicklungsplan für Agri-PV dar. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid unter dieser Frage würde daher die Änderung oder Aufhebung des beschlossenen Konzepts aus 2022 zur Folge haben, was erneut gegen das Verbot verstößt, dass durch Bürgerbegehren keine bestehenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte geändert oder aufgehoben werden können.

### **IV. Zusammenfassung und Rechtsfolge**

Die Frage des Bürgerbegehrens ist aus den genannten Gründen unzulässig, da sie sich auf Themen bezieht, die gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 KVG vom Gesetz explizit von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind. Aufgrund dieser Verstöße gegen das Gesetz ergibt sich die Rechtsfolge, dass der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 KVG das Bürgerbegehren für unzulässig erklären muss.

Rechtsanwalt Herr Berthold erläutert seine Ausarbeitungen (s. Anlage 1):

- er rät der Bürgerinitiative keine Gerichtsverfahren anzustreben
- er erläutert auch noch einmal ein Bürgerbegehren
- er rät seinen Mandanten, eine Bürgerbefragung zu beantragen
- eine richtige Frage für eine Bürgerbefragung kann auch er nicht nennen

Herr Mai fragt noch einmal bei Herrn Berthold nach, dass es zwingend nötig ist, dass Bürgerbegehren abzulehnen.

Herr Berthold verneint diese Anfrage. Es ist nicht zwingend notwendig. Es gibt keine Rechtsprechung aus Sachsen-Anhalt dazu. Auch hat er nur Tendenzen angedeutet.

Herr Weber äußert, dass auch er sich andere Wege angeschaut hat, dass Ergebnis aber letztendlich das Gleiche ist. Da man sich auf das eine Projekt „eingeschossen“ hat, bewegt man sich hier leider in der Unzulässigkeit.

Wenn es um die Frage Bürgerbefragung geht, gibt es schon Möglichkeiten etwas zu formulieren. Aber auch hier bewegt man sich aktuell im schwebenden Verfahren.

Herr Schier äußert, dass vorhin die Frage aufkam, warum 2021 die Mehrheit der Stadträte für das Projekt gestimmt haben. Auch er hat hier Potenzial für die Stadt gesehen und deshalb dafür gestimmt. Heute hat sich die Meinung geändert und er bittet, die Meinung der Bevölkerung nicht zu ignorieren.

Herr Weber erwidert, dass man sich verpflichtet hat, dass Beste für die Stadt zu entscheiden – und die Stadt sind die Bürger. Wenn es der Stadt gut geht, geht es auch den Bürgern gut. Nur weil es jetzt Gegenwind gibt, sollte man immer noch für die Stadt entscheiden.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra stellt fest, dass das am 30.01.2024 bei der Stadt Braunsbedra eingereichte Bürgerbegehren gemäß § 26 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) durch die Bürgerinitiative Braunsbedra mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass auf dem Stadtgebiet Braunsbedra keine Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland mit Bodenpunkten über 25) errichtet werden sollen?“ unzulässig ist.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	15	7	-	-

---

**10. Einleitungsbeschluss zum Ergänzungsflächennutzungsplan SR-555/2024  
Krumpa, zugleich 8. Änderung des bestehenden Teilflächennutzungsplanes Braunsbedra der Stadt Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit dieser Beschlussfassung soll erstmals für das gesamte Stadtgebiet seit den Eingemeindungen in den Jahren 2004 und 2007 ein gemeinsamer Flächennutzungsplan unter Einbeziehung aller Ortsteile – inklusive des Ortsteiles Krumpa - aufgestellt werden. Damit greift der Stadtrat seinen im Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzept (IGEK) verankerten Entschluss zur Überarbeitung und Aktualisierung der vorbereitenden Bauleitplanung auf.

Flächennutzungsplan als "Vorbereitender Bauleitplan"

Der Flächennutzungsplan (FNP) zeigt für das gesamte Stadtgebiet anhand von flächenhaften Darstellungen sowie Symbolen, welche Nutzungen für die Stadt auf welchen Flächen vorgesehen sind (vgl. § 5 Absatz 1 BauGB). Er ist durch die Gemeinde in diesem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen aufzustellen, zu bearbeiten und zu beschließen. Er ist bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Saalekreis, vorlage- und genehmigungspflichtig.

Anlass der Ergänzung und Aktualisierung

Nach vorangegangenen Eingemeindungen bis zum Jahr 2007 ist die Art der Bodennutzung auf dem heutigen Gebiet der Stadt Braunsbedra in den Grundzügen noch nicht vollständig dargestellt. Dies vorangestellt verfügt die Stadt Braunsbedra über den genehmigten Teilflächennutzungsplan Braunsbedra aus dem Jahr 2006.

Für die ehemals selbstständige Gemeinde Krumpa gibt es lediglich den Entwurf eines Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2003 ohne Rechtswirksamkeit.

Nachfolgende Änderungen erfolgten seither am Teilflächennutzungsplan (TFNP) Braunsbedra.

- 2009 TFNP Ortsteil Braunsbedra 1. Änderung
- 2023 TFNP Ortsteil Frankleben 2. Änderung

Im Verfahren befinden sich bzw. sind nachfolgende Änderungen beabsichtigt:

- TFNP Braunsbedra 3. Änderung
- TFNP Braunsbedra 4. Änderung
- TFNP Ortsteil Großkayna – 5. Änderung
- TFNP Ortsteil Großkayna – 6. Änderung
- TFNP Braunsbedra und Ortsteil Großkayna – 7. Änderung

Für die Ausrichtung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra wurde eine grundsätzliche Geltungsdauer von 10-15 Jahren angesetzt. Dieser Zeitraum ist mittlerweile unter Beachtung der Genehmigung aus dem Jahr 2006 überschritten.

Zudem hat sich die Stadt mit den Beschlüssen über das Räumliche Leitbild, integriert im I-GEK (vgl. Karte 19), im Jahr 2022 dazu bekannt, ihre Stadtentwicklung angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels räumlich und strategisch neu auszurichten. Darüber hinaus besteht für die Stadt die in § 1 Absatz 4 BauGB verankerte Verpflichtung, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier sind die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt 2010 und der 2020 aufgestellte Sachliche Teilplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Daseinsvorsorge und Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion sowie zum großflächigen Einzelhandel von besonderer Bedeutung.

Dies vorangestellt kann und muss sich Braunsbedra auch mittels eines zeitgemäßen Flächennutzungsplanes als Grundzentrum im südlichen Sachsen-Anhalt weiter behaupten. Die Industrie- und Gewerbestandorte sind noch stärker bedarfsgerecht zu prüfen, fortschrittliche Infrastrukturen zu schaffen und vor allem die touristischen Destinationen am Geiseltalsee, kulturellen Traditionen und landschaftlichen Qualitäten konsequenter zu nutzen, für mehr Identität nach innen und ein klimapolitisch nachhaltiges Image nach außen.

Angesichts des demografischen Wandels sind weiterhin Wohnungsbestände anzupassen, tragfähige Angebote für Soziales, Bildung und Kultur zu sichern und in den Ortsteilen und Ortschaften eine funktionierende Daseinsvorsorge und das Gemeinwesen zu unterstützen. Klimawandel, Energiewende und der Hochwasserschutz sind ebenfalls Themen, die eine Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes fordern.

Folgende Aspekte sind deshalb im Hinblick auf die Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und im Kontext zu den im IGEK verankerten Strategien nach Handlungsfeldern insbesondere wichtig:

- die Evaluierung ausgewiesener sowie die Sicherung und Neuentwicklung von gewerblich-industriell genutzten Gebieten,
- die Evaluierung und bedarfsgerechte Darstellung von Wohnbauflächen,
- die Evaluierung ausgewiesener Bauflächen und sonstiger Nutzungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Anforderungen sich verändernder Grundwasser- und Klimasituationen,
- die Evaluierung und Ausweisung von Flächen für die Erholung und Freizeitgestaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Potenziale des Geiseltalsees im Bereich des Tages- und Kulturtourismus, des Fahrradtourismus und des Caravanings,
- die Sicherung und Entwicklung der Potentiale des Landschaftsraumes sowie dessen Übergänge zu den Wohn- und Gewerbegebieten,
- Aufwertung von Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne einer ortsangemessenen, wohnverträglichen Gewerbeflächenentwicklung,
- die Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Existenzgrundlage darauf angewiesener Betriebe und für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft,

- Stärkung der Energiesicherheit und Resilienz, insbesondere hinsichtlich der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien,
- die Weiterentwicklung der im IGEK verankerten Leitprojekte unter besonderer Berücksichtigung der grundzentralen Funktionen und im Interesse einer zeitgemäßen Nahversorgung,
- die demografiegerechte Entwicklung von Einrichtungen der Kultur, der Freizeit und des Sports als zentrale Einflussfaktoren auf die Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung unter Berücksichtigung aufgestellter oder in Fortschreibung befindlicher Fachpläne (z. B. Schulentwicklungsplan, Kitaplanung etc.),
- die bedarfsgerechte Entwicklung von Pflegeeinrichtungen,
- die Berücksichtigung aktueller Fortschreibungen bestehender Fachplanungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (Radwegkonzept, Nahverkehrsplan etc.),
- die bedarfsgerechte Entwicklung von Sportangeboten und Kleingärten als Stätten der Erholung und Bestandteil des öffentlichen Grüns und
- die Förderung des Natur- und Artenschutzes.

Damit sind umfangreiche Erfordernisse für die Ergänzung und Aktualisierung des Planwerkes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

#### Verfahren und Zeitschiene

Für die Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Braunsbedra wird derzeit eine Bearbeitungszeit von mehreren Jahren angenommen. Sein formales Bearbeitungsverfahren ist mit dem eines Bebauungsplanes zwar vergleichbar, da er sich aber jedoch über das gesamte Stadtgebiet erstreckt und sämtliche Bereiche der Stadtentwicklung berührt, sind weit mehr inhaltliche und formale Abstimmungen mit Institutionen und Verbänden, Trägern öffentlicher Belange, städtischen Dienststellen, vor allem aber auch mit Bürgerinnen und Bürgern notwendig und erwünscht. Dies wirkt sich neben der deutlich längeren Zeitschiene auch auf die zu veranschlagenden und von der Stadt Braunsbedra zu tragenden Aufwendungen und durch Dritte beizubringende Leistungen aus.

Als nächster Arbeitsschritt werden verwaltungsintern alle Entwicklungsdaten und Konzepte zusammengetragen und ausgewertet. Die städtebauliche Bestandsstruktur wird überprüft, Bereiche mit besonderen städtebaulichen Herausforderungen definiert. Die zeitliche und inhaltliche Einbindung einer Expertise zur Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit einer Wohnflächenbedarfsermittlung in den Gesamtprozess ist zu ergänzen. Mit Blick auf die Vorgaben des IGEK und weiterer sektoraler Planungen der Vergangenheit wird für den Flächennutzungsplan ein thematisch-inhaltliches Gerüst erarbeitet, das als Rückgrat des ergänzten und aktualisierten Flächennutzungsplanes dienen soll. Erst nach Abstimmung dieses Themengerüsts innerhalb der Verwaltung mit den Ortschaftsräten wird mit der eigentlichen Erarbeitung des Vorentwurfes und der Einbindung von Behörden und Bürgern begonnen. Im zuständigen Fachausschuss wird regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens berichtet.

#### Alternativen

Bei der Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes handelt es sich aufgrund seiner Wirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung, die Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich und seiner Bindungswirkung an die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung um eine gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgabe der Gemeinde, um ihre städtebauliche Ordnung selbst festzulegen und damit behördenverbindlich zu machen.

Die Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes ist daher alternativlos. Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt der bestehende Flächennutzungsplan Braunsbedra fort. Der Beschluss über die Ergänzung und Aktualisierung ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Ihm ist ein Übersichtplan beizufügen.

#### Finanzierung

Zur Finanzierung der Ergänzung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes werden für die kommenden Jahre die entsprechenden Mittel in den Haushaltsplan eingeordnet.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Ergänzung des bestehenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra durch den Ergänzungsflächennutzungsplan für den Ortsteil Krumpa im Parallelverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Braunsbedra einzuleiten.**

**2. Bis zum Abschluss des Aufstellungsverfahrens bleibt der derzeit nach § 204 BauGB wirksame Flächennutzungsplan Braunsbedra für die Ortsteile Braunsbedra, Großkayna, Frankleben und Roßbach maßgebend.**

**3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen**

**Gesetzlich Grundlage: § 1 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB, § 204 BauGB**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	19	2	1	-

**11. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. SR-544/2023-22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", Bebauungsplan Nr. 23 "Agri-PV- 2 Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna" sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschluss- und Tischvorlage und die enthaltenen Änderungen (s. Anlage 3).

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra vom 06.03.2024 lehnte der Stadtrat die Beschlussfassung mehrheitlich ab. Da sich diese Ablehnung nachteilig auf die Stadt Braunsbedra auswirkt, widersprach der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA mit Schreiben vom 15.03.2024 (Anlage). In der Folge dieses Widerspruchs hat sich die Vertretung erneut mit der Angelegenheit zu befassen.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet.

Die Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer Teilfläche der von der Agrar-Verwaltungsgesellschaft Geiseltal mbH & Co. Produktions- und Handels KG bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen eine Agri-Photovoltaikanlage zu errichten. Für die Installation dieser Anlage werden Flächen in den Gemarkungen Krumpa, Braunsbedra und Großkayna genutzt. Die Gesamtfläche umfasst 294 ha. Um die Bebauung der Flächen zu ermöglichen, ist es notwendig die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“ und Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ zu erstellen.

Parallel dazu ist die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und die Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu realisieren.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und ein Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zu erstellen.
- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von dem Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollten die Bebauungspläne Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie die 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Herr Czekalla stellt den Antrag, dass die neue Fassung zum *städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“* Beschluss zum *städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“*, *Bebauungsplan Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“* sowie zur *7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra* Grundlage der Beschlussfassung ist (s. Anlage 3).

Herr Grätsch möchte wissen, ob heute der Widerspruch behandelt wird, dieser aber heute geändert wurde. Er sieht in diesem Vorgehen einen massiven Verfahrensfehler.

Herr Schmitz antwortet, dass nicht der Widerspruch neu behandelt wird, sondern die Angelegenheit.

Herr Schmeißer bittet um namentliche Abstimmung.

Herr Soldmann hinterfragt noch einmal, ob der städtebauliche Vertrag nicht in Kraft tritt, wenn die Bebauungspläne nicht umgesetzt werden?

Herr Schmitz antwortet, dass der städtebauliche Vertrag regel, wie Vorhabenträger und Stadt das Verfahren weiter planen und entwickeln. Die AVG ist jetzt in Vorleistung gegangen, obwohl diese das nicht hätte tun müssen, weil dieser jetzige Vertrag solche Angelegenheiten regelt.

Herr Mai sagt weiter, dass mit diesem Vertrag der Schaden von der Stadt abgewandt werden soll. Weiter möchte er daran erinnern, dass zur Vereidigung aller Stadträte der Eid abgenommen wurde, dass Schaden von der Stadt abzuwenden ist.

Herr Czekalla bitten um Abstimmung des Sachantrages.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	15	6	1	-

Herr Czekalla bittet um namentliche Abstimmung der Beschlussvorlage (s. Anlage 4):

**Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 22 „Agri-PV-Solarpark Krumpa“, Bebauungsplan Nr. 23 „Agri-PV-Solarpark Braunsbedra Südost/Großkayna“ sowie zur 7. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Braunsbedra und der Erstellung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes für die Stadt Braunsbedra zwischen der Stadt Braunsbedra, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Schmitz, und der Sonnenquelle Geiseltal GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Constantin Freiherr von Reitzenstein, als Vorhabenträger.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	14	6	2	-

**12. Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu den Entwürfen der Teilbaugebiete Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra** SR-561/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", bestehend aus den Teilbaugebieten Nr. 22 A und Nr. 22 B erfolgte frühzeitig vom 12.06.2023 bis zum 07.07.2023 sowie förmlich vom 11.12.2023 bis zum 19.01.2024 und ergänzend hierzu vom 26.02.2024 bis zum 08.03.2024. Die Bekanntmachungen der Veröffentlichungen sind durch das Amtsblatt der Stadt Braunsbedra ortsüblich sowie im Internet erfolgt.

Mit dieser Vorlage soll gem. § 1 Abs. 7 BauGB der Abwägungsbeschluss für die Teilbaugebiete Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" gefasst werden. Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden durch die Verwaltung geprüft und ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Abwägungstabelle (Anlage) zusammengefasst und wird dem Stadtrat der Stadt Braunsbedra zur Beschlussfassung empfohlen.

**Hinweis:**

**Die Abwägungsunterlagen mit Stand März 2024 entsprechend Anlage wurden bereits jedem Mitglied des betreffenden Gremiums in Papierform zur Verfügung gestellt. Eine Bereitstellung der Unterlagen in digitaler Form erfolgt nicht. Die Unterlagen sind zu allen Sitzungsterminen zu verwenden.**

Im Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Abwägungstabelle, Stand März 2024 und der Beschlussfassung zur Abwägung ist eine weitere Stellungnahme des ALFF Süd verspätet eingegangen. Diese kann mit ihren Inhalten für die Gesamtabwägung unberücksichtigt bleiben. Sie wurde als Stellungnahme Nr. 333 der Abwägungstabelle angefügt. Die Eingangsseiten zur Abwägungstabelle (Deckblatt, Seite 6, 19 sowie die Seite 66) wurden dahingehend aktualisiert. Auf weiteren Seiten wurden Orthographiekorrekturen vorgenommen. Der Einreicher bittet um Austausch bzw. Ergänzung der betreffenden Seiten. Die Seiten sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

**Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom mit der Stadt Braunsbedra kooperierenden Vorhabenträger getragen.**

Herr Mai äußert, dass man seit 3 Jahren über das Projekt spricht und er der Meinung ist, dass es ein gutes Projekt ist und es das Land und die Stadt weiter bringt. Viele Anfragen für nachfolgende Gewerbe und der aktuelle Artikel in der MZ ist dazu sehr informativ. Er bittet alle Stadträte im Sinne der Stadt abzustimmen.

Herr Schier zweifelt an, dass alle Stadträte die Stellungnahmen gelesen haben. Für ihn war wichtig, was die Ämter und der Nabu gesagt haben, genau das waren schon früher seine Bedenken und Anmerkungen.

Herr Berndt hat die Stellungnahmen teilweise gelesen und er sagt weiter, dass er früher ein Befürworter war. Nach verschiedenen Gesprächen mit Bürgern hat er sein Abstimmungsverhalten geändert. Er kann bestätigen, dass es Anfragen zu Nachfolge Gewerbe gibt. Jeder Stadtrat hat sich Meinungen eingeholt.

Herr Krausemann sagt, dass er die Stellungnahmen gelesen hat und auch Anfragen bei Herrn Krmela hatte. Er wird heute dafür stimmen.

Herr Grätsch möchte heute 4 Stellungnahmen besprechen und einzeln abstimmen lassen:

1. S. 48 – Bodenversiegelung / Abwägungsvorschlag: nicht möglich

Herr Schmitz antwortet, dass eine gesonderte Abstimmung über einzelne Punkte nicht funktioniert. Ein Änderungsantrag in der einzelnen Abwägung wäre über einen Sachantrag möglich.

Herr Grätsch antwortet, dass lt. Herrn Krmela wir der Verfahrensträger sind und einzelne Punkte geändert werden können.

Herr Krmela antwortet, dass keine Stellungnahme dazu möglich ist, da so etwas nicht vorgesehen ist.

Herr Grätsch:

2. S. 69 – Stellungnahme vom Landkreis / kein Abwägungsvorschlag vorhanden

Herr Krmela: es gibt einen Abwägungsvorschlag, welcher sich auf den ganzen Absatz bezieht.

Herr Grätsch:

3. S. 77 – Beweidung von Hühner- und Rinderhaltung / kein Eingehen auf diese Tierhaltungsformen

Frau Reichhof antwortet, dass die Beweidungsflächen mit Hühnern und Rindern die Bilanzierungswerte reduziert werden und das wurde vorgenommen

Herr Grätsch:

4. Stellungnahme vom NABU wurde nicht eingegangen/ Abwägung: eine Sichtbarkeit der Anlage wird es geben

Frau Reichhof antwortet, dass es eine Eingriffsregelung gibt, welche hier greift und Ersatzpflanzungen werden vorgenommen und sind geplant. Die Visualisierung ist der Stellungnahme beigefügt. Auch Flächenversiegelungen werden in die Kompensierungsmaßnahmen mit eingebunden und berücksichtigt.

Herr Grätsch sagt weiter, dass vom ALF – Süd eine Stellungnahme eingegangen ist und es wird geschrieben, dass der Abstand zum Boden, von 80 cm, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich macht.

Herr Krmela antwortet, dass diese Stellungnahme nicht innerhalb der Frist eingegangen ist und diese Stellungnahme nicht betrachtet wurde. Ungeachtet dessen kann er sagen, dass

die 80 cm Abstand der Module, zum Boden, für die Hühnerhaltung vorgesehen ist und ausreichend sind.

Eine Bürgerin äußert massive Enttäuschung, da nicht alle Stadträte sich zu den Stellungnahmen geäußert haben. Weiter ist sie der Meinung, dass niemals eine richtige Diskussion zum Thema stattgefunden hat.

Herr Czekalla sagt, dass mit den Stadträten ausreichend diskutiert wurde.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

Herr Grätsch stimmt mit „Nein“ für die Beschlussvorlage.

1. **Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zu den Teilbebauungsplänen Nr. 22 A und Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa".**
2. **Die Abwägungstabelle (Anlage) ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.**
3. **Die Ergebnisse der Abwägung sind in die Planfassungen der Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. 22 B für den Satzungsbeschluss zu übernehmen.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfasser der Stellungnahmen von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	14	5	3	-

### **13. Satzungsbeschluss über die Teilbebauungspläne Nr. 22 A und Nr. SR-562/2024 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" der Stadt Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat für den vorliegenden Bebauungsplan am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, um die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen sowie der hier bestehenden Ziele der Stadtentwicklung, einzuleiten. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden erfolgte frühzeitig vom 12.06.2023 bis zum 07.07.2023 sowie förmlich vom 11.12.2023 bis zum 19.01.2024, ergänzend hierzu vom 26.02.2024 bis zum 08.03.2024. Nach der erfolgten Abwägung und Einarbeitung des Abwägungsergebnisses ist der vorliegende Bebauungsplan zu beschließen.

Der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" hat nunmehr also das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchlaufen. Der Satzungsbeschluss darf grundsätzlich erst gefasst werden, wenn das Veröffentlichungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB beendet und über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden worden ist. Dieses ist mit der vorhergehenden Beschlussfassung erfolgt. Durch den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB wird das Planverfahren beendet. Der Satzungsbeschluss ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Rechtskraft eines Bebauungsplanes. Gegenstand des Satzungsbeschlusses sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes und damit seine Inhalte.

Durch den Satzungsbeschluss wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" zum Gemeindegesezt (Satzung). Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist allerdings noch von der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, der Ausfertigung und der Bekanntmachung nach § 10 BauGB abhängig. Die Genehmigung des Bebauungsplanes/seiner beiden Teilbebauungs-pläne ist erforderlich, da die Stadt Braunsbedra noch nicht über einen gemeindeweit wirksamen Flächennutzungsplan verfügt.

Zudem ist dem Bebauungsplan nach Abschluss des Planverfahrens eine Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beschlossen wurde.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" hat nach der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich sowie gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet (Landesportal des Landes Sachsen-Anhalt) zu erfolgen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", bestehend aus den Teilbebauungsplänen Nr. 22 A und Nr. 22 B rechtskräftig. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo die Bebauungsplanung eingesehen werden kann. Die Bebauungsplanung ist mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

#### **Hinweis:**

**Die in der Anlage benannten Unterlagen werden in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Unterlagen erfolgte mit der Einladung zu der jeweiligen Sitzung. Jedes Mitglied des jeweiligen Ausschusses erhält nur ein Exemplar für alle Sitzungen. Eine Bereitstellung in digitaler Form erfolgt nicht.**

**Sämtliche anfallenden Kosten und Gebühren werden vom mit der Stadt Braunsbedra kooperierenden Vorhabenträger getragen.**

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

- 1. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Teilbebauungsplanes Nr. 22 A des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" in der Fassung vom 09.04.2024 als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom 09.04.2024 wird gebilligt.**
- 2. Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Teilbebauungsplanes Nr. 22 B des Bebauungsplanes Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa" in der Fassung vom 09.04.2024 als Satzung. Die Begründung in der Fassung vom 09.04.2024 wird gebilligt.**
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 22 "Agri-PV-Solarpark Krumpa", bestehend aus den Teilbebauungsplänen Nr. 22 A und Nr. 22 B, ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.**
- 4. Die Erteilung der Genehmigung ist entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	14	6	2	-

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Zur Stadtratssitzung am 27.03.2024 wurde dem Stadtratsvorsitzenden ein von 10 Stadträten unterzeichneter Antrag übergeben, der die im Beschlussvorschlag aufgeführten Festlegungen begehrt.

Nach § 53 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA kann ein Viertel der Mitglieder der Vertretung beantragen, einen Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung zu setzen, ohne dass es des Einvernehmens des Hauptverwaltungsbeamten bedarf. Die erforderliche Anzahl an Stadträten ist erreicht.

Hinsichtlich der Begründung des Antrages wird auf die Anlage verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag in mehrerlei Hinsicht bedenklich und gegebenenfalls rechtswidrig.

Zu 1.:

Nach § 28 Abs. 3 KVG LSA kann die Vertretung eine Befragung der Bürger beschließen. Das setzt allerdings voraus, dass die Vertretung die konkreten Fragen beschließt und nicht, wie hier angedacht, allgemein die Bürgerbefragung festlegt und die konkreten Fragen vom Hauptverwaltungsbeamten zusammen mit einer einzelnen Interessengruppe erstellen lässt, ohne dass der Stadtrat bei der Aufstellung der Fragen beteiligt ist oder nach der Erstellung über diese befindet. **Das widerspricht § 28 Abs. 3 KVG LSA.**

**Diese Vorgehensweise widerspricht auch der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra,** worin klar geregelt ist, dass der Stadtrat die konkreten Fragen beschließen muss und ein dahingehender Beschluss auch die voraussichtlichen Kosten der Bürgerbefragung enthalten muss, was im vorliegenden Antrag nicht vorkommt.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Ausgestaltung, der aus der Mitte des Stadtrates gewollten Bürgerbefragung, um die Manifestation des politischen Willens des Stadtrates handelt, welche nicht dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden kann. Der Stadtrat hat nach der Kommunalverfassung die Aufgabe, die politische Willensbildung vorzunehmen, dabei kann der Hauptverwaltungsbeamte unterstützen oder auch mitentscheiden, aber nicht diese Aufgabe allein übernehmen. Eines solchen Beschlusses bedürfte es nicht, wenn sich der Stadtrat gegebenenfalls mit Unterstützung der Verwaltung Fragen überlegt, die er der Bevölkerung stellen möchte und diese dann durch die Vertretung beschließen lässt.

In einem Aufklärungsgespräch mit den Unterzeichnern des Antrages am 08.04.2024 wurde bestätigt, dass eine Befassung des Stadtrates mit den konkreten Fragen nicht angedacht ist.

Inhaltlich ist der Antrag hinsichtlich der Formulierung und Ausrichtung der Fragen wenig konkret. Neben der Darstellung der Wichtigkeit der Einbindung der Bürger ist lediglich die folgende Formulierung enthalten, die einen leichten Eindruck von der inhaltlichen Richtung zeigen:

*„Das Ziel dieser Befragung ist es, die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu Vorhaben zu Technologien von erneuerbaren Energien auf wertvollen Ackerböden sowie Landschafts-, Natur-, Trinkwasser- und Denkmalschutzgebiet im Stadtgebiet von Braunsbedra einzuholen.“*

Hier wird nur sehr allgemein formuliert, was als Arbeitsauftrag an potentielle Fragenersteller nicht ausreicht, um die Intension des Stadtrates zu erkennen. Erneuerbare Energien können verschiedene Ausprägungen annehmen, so kann es sich um Photovoltaik, Erdwärmepumpe-

gung, Solarthermie, Windkraft, Kurzumtriebsplantagen für schnellwachsende Hölzer aber auch Mais- oder Rapsanbau für die Energieproduktion handeln.

Bei dem Aufklärungsgespräch am 08.04.2024 wurde von einigen Unterzeichnern das klare Ziel des Antrages in der Verhinderung der in Planung befindlichen AGRI-PV Anlagen formuliert, was aber, wie auch den Unterzeichnern bekannt ist, der Kommunalverfassung widerspricht.

Zu 2.:

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich einer Bürgerbefragung immer zu beachten, wobei zu hinterfragen wäre, wie die Neutralität gewahrt werden soll, wenn 5 von 6 an der Erarbeitung der Fragen beteiligten Personen aus einer Interessengruppe stammen. Außerdem müssen die Fragen selbsterklärend sein, da bei der Befragung keine weiteren Inhalte zur Bewertung vorliegen.

Zu 3.:

Das ist selbstverständlich.

Zu 4.:

Eine Bürgerbefragung ist keine Wahl. Gemeint ist sicherlich eine Abstimmung über die mit Ja oder Nein zu beantwortenden Fragen. Unabhängig davon lässt die Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra diese Art der Befragung nicht zu. Hier wird sicher von den Abläufen eines Bürgerentscheids ausgegangen, die allerdings auf eine Bürgerbefragung nicht zutreffen.

Abgesehen davon ist eine Befragung der Bürger im Rahmen der Kommunalwahl am 09.06.2024 nicht mehr zu realisieren. Die Briefwahl startet etwa drei Wochen vor der Wahl, also Mitte Mai, wobei dafür die entsprechende Information an alle Bürger vorher angekommen sein muss, was einen zeitlichen Vorlauf von etwa weiteren zwei Wochen erfordert. Die Fragestellungen als „Stimmzettel“ mit den entsprechenden Umschlägen müssen vorliegen, was aber als ersten Schritt voraussetzt, dass die Fragen erstellt und abgestimmt werden. Auch bei einer Beschlussfassung beispielsweise am 17.04.2024 wäre die Einbindung in die Kommunalwahl nicht realistisch gewesen.

Herr Schier bittet um eine namentliche Abstimmung.

Herr Grätsch sagt, dass der Antrag als Kompromiss gedacht war, da ein Bürgerbegehren rechtsverbindlich ist und eine Bürgerbefragung nur ein Meinungsbild aufzeigt.

Herr Weber äußert ebenfalls Bedenken am Personenkreis zur Erarbeitung der Fragen. Weiter sagt er, dass nach diesem Projekt die Stadt Braunsbedra ihren Anteil an der Energiewende getan hat. Man sollte überlegen, einen Antrag einzubringen, welcher regelt, wie zukünftig mit solchen Projekten umgegangen werden soll.

Herr Czekalla bittet um namentliche Abstimmung (s. Anlage 5):

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Bürgerbefragung einzuleiten:**

1. Der Bürgermeister und die 3 Sprecher der Bürgerinitiative Braunsbedra und zusätzlich die Bürgerinnen Doreen Benn und Petra Dornieden erarbeiten die 3 bis maximal 4 Fragen.
2. Anforderungen an die Fragen sind, die Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“, Klarheit, Neutralität und Verständlichkeit.
3. Die Bürgerbefragung wird durch die Stadtverwaltung organisiert. Transparenz und Fairness sind für die Durchführung sicherzustellen.
4. Die Befragung erfolgt in Verbindung mit der Kommunalwahl am 09.06.2024 als geheime Wahl, einschließlich der Briefwahl.
5. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt gemeinsam mit dem Stadtrat und der Bürgerinitiative Braunsbedra und wird anschließend der Öffentlichkeit präsentiert.

#### Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	7	15	-	-

#### 15. Beschluss zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. SR-545/2023 24 "Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA" der Stadt Braunsbedra

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Stadt Braunsbedra hat die Planungshoheit in ihrem Stadtgebiet. Mit dem Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ möchte die Sauwohl Immo GmbH die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung des baulichen Bestandes der Tierhaltung der ehemaligen SAZA schaffen. Die bestehenden Stallanlagen sollen zukünftig nicht mehr für die Schweinezucht oder Schweinemast genutzt werden. Die neue Nutzung der Anlagen zielt auf die Haltung von Masthähnchen in Bodenhaltung mit Einstreu ab.

Gleichzeitig soll die Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) auf den ungenutzten Flächen planungsrechtlich gesichert werden.

Um die Änderung des baulichen Bestandes zu ermöglichen, ist die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ erforderlich.

Auf der Grundlage des § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) soll nun ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger abgeschlossen werden. Städtebauliche Verträge stellen eine Sonderform der öffentlich-rechtlichen Verträge dar. Sie dienen der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Gegenstand des Vertrages ist u.a.:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ zu erstellen.
- Gemäß § 4 BauGB übernimmt das von dem Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten (Öffentlichkeitsbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die Mitteilung/Information an die Träger öffentlicher Belange über das Abwägungsergebnis).
- Das Planungsbüro stellt alle erforderlichen Unterlagen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- Sollte der Bebauungsplan Nr. 24 „Geflügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Vertragsparteien alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus.

Herr Berndt möchte wissen, ob die betreffenden Ortschaftsräte dazu gehört wurden.

Herr Kegel, Herr Mai und Herr Krausemann bestätigen diese Aussage und es wurde immer zugestimmt.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat beschließt den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 24 „Ge-  
flügelhaltung auf dem Gelände der ehemaligen SAZA“ zwischen der Stadt Braunsbe-  
dra, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Schmitz, und der Sauwohl Immo  
GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Karl-Johannes Heinemann, als  
Vorhabenträger.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	-	2	-

#### **16 . Beschluss zum Erschließungsvertrag für den öffentlichen Teil des SR-552/2024 privaten Baugebietes "Nordstraße Großkayna"**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Erschließungsträger hat im Ortsteil Großkayna die Flurstücke 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383 sowie 378 der Flur 6 (ca. 4.700 m<sup>2</sup>) erworben und beabsichtigt die Er-  
schließung und anschließende Vermarktung von insgesamt 6 Baugrundstücken.

Das Erschließungsgebiet befindet sich gem. § 34 BauGB innerhalb des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles Großkayna der Stadt Braunsbedra. Ein Bebauungsplan bzw. eine Sat-  
zung nach § 34 (4) BauGB besteht nicht.

Der Erschließungsträger muss das neu zu entwickelnde Gebiet an die bestehenden Anlagen  
(Straßen- und Wegenetz sowie Trink- und Abwasser) der Stadt Braunsbedra anschließen.  
Im Speziellen ist ein entsprechender Anschluss im Bereich der kommunalen Flurstück 38/7  
und 370 der Flur 6, Gemarkung Großkayna, zu realisieren.

Insbesondere handelt es sich bei den Erschließungsarbeiten im öffentlichen Bereich um die  
Herstellung einer asphaltieren Einfahrt nebst Bordanlage und die beidseitige Heranführung  
eines Gehweges.

Mit dem Vertrag ist der Erschließungsträger verpflichtet, das private Erschließungsgebiet in  
einer fachlich einwandfreien Qualität herzustellen und weiterhin die städtebaulichen Belange  
(Bordanlage zur Wasserführung, Herstellung Gehweg) zu berücksichtigen.

Der Erschließungsträger hinterlegt eine Bürgschaft über die geplante Bausumme als Siche-  
rungsleistung für den Fall, dass die Maßnahme durch die Stadt fertiggestellt werden muss.  
Der Erschließungsvertrag ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat beschließt den Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Braunsbedra,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Schmitz, und der Implanopro  
GmbH, Gohliser Straße 11, 04105 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn  
Tobias Behrendt, für den öffentlichen Teil des privaten Baugebietes „Nordstraße  
Großkayna“.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.**

## Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

### 17. Abwägungsabschluss der Einbeziehungssatzung "Wendenring, Seestraße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna SR-553/2024

Herr Czekalla bittet um eine 5-minütige Pause und es geht um 20:50 Uhr weiter mit der Sitzung.

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna beschlossen. Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße“ in Großkayna soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im Juni/Juli 2023 stattgefunden. Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie in deren Begründung einbezogen worden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra lagen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern zum Entwurf mitgeteilt. Parallel dazu wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) erneut um deren Stellungnahme gebeten.

Im Ergebnis der Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden keine Änderungen von Festsetzungen erforderlich. In einigen Punkten wurde die Satzung redaktionell geändert und die Begründung klarstellend ergänzt.

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Empfehlung der Verwaltung wurden im Abwägungsprotokoll tabellarisch zusammengefasst.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:**

**1. Die zur Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden und –städten vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gemäß Anlage 1) zusammengefasst:**

a) Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden gemäß Anlage zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: Seite 1 bis Seite 37).

b) Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden und –städte werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen (Anlage 1: Seite 38 bis Seite 40).

c) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

**2. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und –städte, die Anregungen oder Bedenken vorgebracht haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind in der Begründung der Beschlussvorlage zu vermerken.**

sichtigten Anregungen sind der fertiggestellten Einbeziehungssatzung mit Stellungnahme beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

## 18. Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Wendenring, See- SR-554/2024 straße in Großkayna" im Ortsteil Großkayna

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung vom 12.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ beschlossen. Für das Plangebiet „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ soll eine Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden hat im Juni/Juli 2023 stattgefunden. Die Hinweise und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Entwurf der Einbeziehungssatzung sowie in deren Begründung einbezogen worden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra lagen in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.01.2024 im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit aus. Ferner konnte die ortsübliche Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte wurden am Planverfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten. Mit der Auslegung der Planunterlagen wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

In der heutigen Stadtratssitzung wurde über die Abwägung zu den vorliegenden Stellungnahmen beraten und befunden. Aufgrund der abschließenden Auswertung aller vorgebrachten Anregungen und Belange kann auf eine erneute Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet werden. Der Verfahrensstand ist soweit erreicht, dass der Stadtrat über den Abschluss des formalen Verfahrens beraten und befinden kann.

Die Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra besteht aus

- Planzeichnung (Teil A) mit Textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung mit
- Anlage A-1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz inkl. Erörterungen, Biotoptypenkartierung
- Anlage A-2 Kurzstellungnahme der Artnachweise sowie
- Anlage A-3 Dokumentation der Abfangmaßnahme vorgezogene CEF-Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:**

**1. Aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), beschließt der Stadtrat der Stadt Braunsbedra die Einbeziehungssatzung „Wendenring, Seestraße in Großkayna“ im Ortsteil Groß-**

kyana bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung.

2. Die Begründung nebst Anlagen wird gebilligt.

3. Das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen oder über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Ebenso ist die Einbeziehungssatzung auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra für jedermann einzustellen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt unter Mitwirkung der Bauverwaltung und des Planungsbüros das Inkrafttreten der Satzung bei den entsprechenden Behörden anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

#### 19. Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung der Ludwig-Jahn- SR-566/2024 Straße im Ortsteil Großkayna

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Seit 2023 wird im Ortsteil Großkayna das Fernwärmenetz ausgebaut. Dazu werden umfangreich Fernwärmeleitungen verlegt und in der Regel wurde und wird der Deckenschluss der Straße wiederhergestellt.

Die Ludwig-Jahn-Straße hatte bereits vor der Baumaßnahme einen so schlechten Zustand, dass die Herstellung der Oberfläche nur bezogen auf den Rohrgraben keinen dauerhaften Abschluss bringen würde. Der Asphalt ist in dieser Straße so gerissen, dass die neue Asphaltsschicht im Rohrgraben keinen Halt finden würde.

Daher wurde besprochen, die gesamte Oberfläche der Straße zu sanieren, was allerdings voraussetzt, dass teilweise Borden und Gehwege angehoben oder erneuert und Einläufe und Deckel an das neue Höhenniveau angepasst werden müssen. Außerdem muss eine Stabilisierung des Untergrunds in den nicht durch den Rohrgraben betroffenen Bereichen erfolgen.

Die EWAG mbH ist bereit, die Baumaßnahme zu koordinieren und durchzuführen. Die Stadt müsste die Kosten der genannten zusätzlichen Aufgaben tragen und sich an den Kosten der Trag- und Deckschicht in einem Flächenanteil von etwa einem Drittel beteiligen.

Die für diese Maßnahme abgeschätzten Kosten in Höhe von 82.000 € sind im Haushaltsplan für das Jahr 2024 berücksichtigt.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung der Ludwig-Jahn-Straße im Ortsteil Großkayna mit der EWAG mbH.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.**

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

## 20. Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Braunsbedra

SR-564/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Czekalla bittet um eine offene Abstimmung/Wahl und alle Stadträte sind damit einverstanden.

Gemäß § 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten eine oder mehrere Schiedsstellen ein und unterhält sie. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann ehrenamtlich wahrgenommen. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein und soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben. Schiedspersonen werden gemäß § 4 Abs. 1 SchStG für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Vertretung und die Berufung bzw. Bestätigung der gewählten Schiedsperson sodann durch den Direktor des Amtsgerichtes Merseburg.

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedspersonen läuft im August 2024 aus.

Insoweit hat die Stadt Braunsbedra das nunmehr neu zu besetzende Amt ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte in der Ausgabe 02/2024 des Boten des Geiseltals. Bewerbungs-ende war der 13.03.2024.

Auf die Anzeige im Geiseltalboten bewarb sich eine Person, Herr Michael Mähnert aus dem Ortsteil Frankleben. Herr Mähnert begleitet dieses Ehrenamt bereits seit 10 Jahren. Er hat sich bereiterklärt für 5 Jahre das Amt der Schiedsperson wahrzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, Herr Michael Mähnert als Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Braunsbedra zu wählen.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra wählt Herrn Michael Mähnert zur Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Braunsbedra für eine Amtszeit von 5 Jahren.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthaltend	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

## 21. Unterstützung des Projekts "Neueindeckung des Kirchendaches" des Vereins St.Margarethen-INSEL e.V.

SR-563/2024

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Der Verein St.Margarethen-INSEL e.V. aus Roßbach/Lunstädt kümmert sich seit vielen Jahren um den Erhalt der Kirche St. Margarethe in Lunstädt. Nun soll das Dach der Kirche er-

neuert werden. In der Vergangenheit sind bereits Nässeschäden aufgetreten durch eindringenden Schnee und eindringendes Wasser im Dachbereich.

Die Kosten der Maßnahme werden auf etwa 200.000 € beziffert, wobei sich der Verein um verschiedene Fördermittel bemüht hat. Nun hat der Verein beantragt, von der Stadt Braunsbedra mit einem Betrag in Höhe von 5.000 € für dieses Projekt unterstützt zu werden.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Kirchenbaumaßnahmen mit jeweils 5.000 € unterstützt, wobei die Kirche St. Margarethe bisher keine Berücksichtigung fand.

Besonders durch die Aktivitäten des Vereins St.Margarethen-INSEL e.V. stellt die Kirche auch einen gesellschaftlichen Mittelpunkt des Ortes dar, dessen Erhalt im Interesse der Stadt Braunsbedra, insbesondere des Ortsteils Roßbach ist.

Herr Schulze befürwortet diesen Beschluss und spricht großen Dank an die Initiatoren aus.

Herr Mai spricht sich ebenfalls für die Unterstützung aus. Grundsätzlich kritisiert er aber, dass sich die Kirche nicht selbst an solchen Projekten beteiligt, sondern Vereine dafür Unterstützer finden müssen.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt, das Projekt „Neueindeckung des Kirchendaches“ des Vereins St.Margarethen-INSEL e.V. mit einem Betrag in Höhe von 5.000 € zu unterstützen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

## **22 . Antrag Fraktion CDU & SVF/RHV Reinigung der Harry-Kaßler-Halle in Frankleben SR-567/2024**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion CDU & SVF/RHV reichte mit Datum vom 11.04.2024 einen Antrag ein, den genannten Beschluss zu fassen. Zur Begründung wurde folgendes ausgeführt:

Der Sportverein Friesen Frankleben reinigt seit mehreren Jahren die Harry-Kaßler-Sporthalle in Frankleben und erhält dafür eine monatliche Zuweisung der Stadt in Höhe von 800 €. Die Grundvoraussetzung dieser Lösung war, dass die mit der Reinigung befassten Mitarbeiter durch Arbeitsmarktförderungen bezuschusst worden sind. Diese Förderung ist nun entfallen, sodass der Verein nun personell außerstande ist, die Reinigung unter diesen Umständen fortzuführen. Bei einer Vergabe der Reinigungsleistungen würde eine Summe von monatlich 1.600 € zu tragen sein, wobei der Einsatz einer Reinigungsmaschine kostentechnisch noch dazu käme, was monatlich etwa 400 € ausmacht. Mit einer Zuweisung in Höhe von 1.800 € monatlich könnte der Verein die Reinigung in Eigenregie unter stärkerem Einsatz eigener Mittel realisieren. Dabei kann von einer besseren Reinigungsqualität ausgegangen werden als beim Einsatz eines anderen Unternehmens. Die erforderliche Reinigungsmaschine ist im Verein vorhanden. Die damit entstehenden Mehrkosten können mit den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für Trinkwasser in Frankleben gedeckt werden. Damit wirkt sich diese nur in Frankleben anfallende Abgabe direkt für den Ort aus.

Herr Küster bittet um Zuschusszahlung schon ab 01.03.2024, da die Maßnahme schon aus-  
gelaufen war und der Verein in Vorkasse gegangen ist.

Herr Berndt spricht sich für die Änderung auf den 01.03.2024 aus.

Herr Czekalla stellt den Änderungsantrag, der den Beschluss zur Zahlung auf den  
01.03.2024 abändert.

Die Stadträte stimmen der Änderung zu und die Beschlussvorlage wird daher auf den  
01.03.2024 geändert.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt, die Reinigung der Harry-Kaßler-  
Sporthalle in Frankleben dem SV Friesen Frankleben zu übertragen. Dafür wird dem  
Verein rückwirkend ab dem 01.03.2024 ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 1.800  
€ gewährt. Die aus dieser Übertragung entstehenden Mehrkosten werden durch die  
zusätzlichen Einnahmen bei der Konzessionsabgabe Wasser von der MIDEWA GmbH  
gedeckt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	-	2	-

---

### **23. Übertragung der Reinigungsleistung der St. Barbara Sporthalle an SR-568/2024 den SV Braunsbedra**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die St. Barbara Sporthalle in Braunsbedra ist dem SV Braunsbedra zur Nutzung überlassen.  
Bisher wird die Reinigung hier durch eine von der Stadt Braunsbedra beauftragte Firma erle-  
digt. Der SV Braunsbedra kümmert sich daneben mit eigenen Kräften um die Unterhaltung  
der Halle und die Reinigung im Sozialtrakt.

Nun hat der Verein angefragt, ob, analog zu dem in der Harry-Kaßler-Sporthalle in Frankle-  
ben praktizierten System der Reinigung durch den Verein unter Zahlung eines Zuschusses in  
Höhe der bisherigen Reinigungskosten, auch in Braunsbedra die Reinigung durch den Ver-  
ein übernommen werden kann. Hierdurch erhofft sich der SV Braunsbedra, die Qualität der  
Reinigung verbessern zu können und auch flexibler mit eigenen Mitarbeitern agieren zu kön-  
nen.

In dem Vertrag der Stadt Braunsbedra über die Reinigung ihrer Einrichtungen ist grundsätz-  
lich möglich, einzelne Objekte aus dem Vertragsumfang herauszulösen, dies müsste nach  
dem Beschluss mit dem Vertragspartner verhandelt werden.

Herr Schier möchte wissen, ob man aus dem Vertrag mit Clean Up GmbH kommt.

Herr Schmitz antwortet, dass man schon mit der Firma Clean Up GmbH gesprochen hat und einzelne Objekte, zum Juli, aus dem Vertrag genommen werden können.

Herr Geißler-Bretschneider möchte wissen, ob es auch andere Angebote von Reinigungsfirmen gab.

Herr Schmitz antwortet, dass die Reinigungsleistungen für alle Objekte der Stadt ausgeschrieben und im letzten Jahr beschlossen wurden.

Herr Berndt bittet die Stadträte um Zustimmung.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt die Übertragung der Reinigungsleistung in der St. Barbara Sporthalle ab dem 01.07.2024 an den SV Braunsbedra. Dem Verein wird für diese Leistungen ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 22.000 € gewährt, der auch in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.**

**Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Objekt aus dem bestehenden Vertrag zur Unterhaltsreinigung von städtischen Einrichtungen herauszulösen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

#### **24 . Antrag der Fraktion FWG zur Bildung eines "Stadtausschusses" SR-571/2024**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Die Fraktion Freie Wählergemeinschaft (FWG) möchte nachfolgende Beschlussvorlage zur Abstimmung in den Stadtrat einbringen und bittet daher um Aufnahme und Beratung des Antrags als zusätzlichen Tagesordnungspunkt in der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Braunsbedra.

Der Antrag vom 20.02.2024 auf Gründung eines Ortschaftsrates wird zeitgleich zurückgezogen.

Die Stadt Braunsbedra besteht aus den Ortschaften Frankleben, Großkayna, Roßbach, Krumpa und der Kernstadt Braunsbedra.

Für die jeweiligen Ortschaften bestehen nach aktueller Hauptsatzung Ortschaftsräte, für die Kernstadt Braunsbedra gibt es als zuständiges Gremium den Stadtrat als Ganzes, dem die gewählten Vertreter der Ortschaften ebenso angehören. Einen eigenständigen Ortschaftsrat Braunsbedra gibt es nicht.

Beratungen und dafür notwendige Informationen erhalten die Ortschaftsräte immer einige Zeit eher als die Mitglieder des Stadtrates die der Kernstadt zugehörig sind, sodass hier allein durch den Zeitverzug eine Benachteiligung zu erkennen ist.

#### aktuelles Beispiel:

Zum Stichtag 22.04.2024 sind die Unterlagen zur Haushaltsthematik der Stadt Braunsbedra bereits den Ortschaftsräten bekannt und können beraten werden, den Stadträten der Kernstadt liegen diese Informationen aktuell jedoch noch nicht vor.

Den Stadträten der Kernstadt, die keine Mitglieder in den Ortschaftsräten sind, wird außerdem durch das Fehlen eines eigenen Gremiums die Möglichkeit genommen, über die Belange die Kernstadt betreffend analog den Ortschaftsräten zu beraten, Entscheidungen auf den Weg zu bringen und Empfehlungen an den Stadtrat zu geben.

Um diese Ungleichbehandlung abzustellen und ein faires kommunalpolitisches Handeln auch für die „Ortschaft Braunsbedra“ zu ermöglichen, wird **die Bildung eines Ausschusses, ausschließlich bestehend aus den Stadträten der Kernstadt Braunsbedra, analog zu den bereits bestehenden Ortschaftsräten** für sinnvoll erachtet und hiermit beantragt.

Fraktion Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Herr Schier möchte noch einmal wissen, warum man es nicht Ortschaftsrat nennt und ob es dann noch rechtskonform ist.

Herr Schmitz antwortet, dass der Weg mit einem Stadtausschuss noch nicht zu Ende ist. Sollte sich der Ausschuss bewähren, kann über den Stadtrat immer eine Änderung beantragt werden.

Herr Schulze stimmt der Aussage von Herrn Schmitz zu. Im ersten Schritt soll eine Möglichkeit des Informationsflusses geschaffen werden und später ist auch ein Ortschaftsrat für die Kernstadt denkbar / möglich.

Herr Grätsch sagt, dass die Bürger deutlich äußern, dass einen Ortschaftsrat, einen Finanzausschuss und einen Ortsbürgermeister gewollt ist und diese Gremien vom Volk gewählt werden sollen. Er wird daher gegen diesen Antrag stimmen.

Herr Krautheim ist ebenfalls der Meinung, dass ein Ortschaftsrat für die Kernstadt geschaffen werden muss. Die Mitglieder aus der Kernstadt bekommen Unterlagen und beraten meist erst im Hauptausschuss über Themen und haben keine Möglichkeit einer detaillierten Vorberatung.

Herr Weber äußert, dass ein Forum geschaffen werden soll, wo sich Bürger hinwenden können und Vorberatungen der Mitglieder aus der Kernstadt erfolgen. Man sollte nicht vergessen, dass zusätzlichen Gremien auch weiteres Geld erforderlich macht. Daher ist die Lösung mit dem Ausschuss erst einmal ein guter Weg.

Herr Schulze sagt, dass die Stadträte, welche dann auch Mitglied des Ausschusses sind, ja von der Bevölkerung gewählt werden. Daher versteht er die Argumentation nicht.

Herr Kegel ist der Meinung, man sollte den Ansatz jetzt nicht kaputtreden. Es ist ein Versuch und man sollte schauen, was die Zeit bringt.

Herr Berndt befürwortet die Beschlussvorlage und sagt, was der nächste Stadtrat entscheidet, muss geschaut werden.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra beschließt wie folgt:**

- 1. Die Bildung eines Ausschusses, ausschließlich bestehend aus den Stadträten der Kernstadt Braunsbedra, analog zu den bereits bestehenden Ortschaftsräten.**
- 2. Der Bürgermeister der Stadt Braunsbedra wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und erforderliche Maßnahmen zur Gründung, wie z.B.**

**a) Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Braunsbedra**

**b) Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und Ortschaftsräte**

zur nächsten Sitzung im Stadtrat Braunsbedra zur Vorlage und Abstimmung zu bringen.

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	20	2	-	-

---

**25. Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als Ortswehrleiter SR-570/2024 der Ortsfeuerwehr Frankleben**

Herr Schmitz erläutert die Beschlussvorlage.

Mit Schreiben vom 25. März 2024 erklärte Herr Jan Hilgermann seinen Rücktritt als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Frankleben und gleichzeitig seinen Austritt aus der Ortsfeuerwehr Frankleben mit sofortiger Wirkung.

Kam. Hilgermann war mit Wirkung zum 1. April 2023 in die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Frankleben für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Einer Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis vor Ablauf der Amtszeit bedarf gemäß § 15 (3) Brandschutz- u. Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V. mit §§ 6 u.7 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(LVO-FF) in der derzeit geltenden Fassung der Entscheidung des Stadtrates.

Der Kreisbrandmeister ist anzuhören.

Herr Czekalla bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage:

**Der Stadtrat beschließt Herrn Jan Hilgermann aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortwehrleiter der Ortsfeuerwehr Frankleben abzuberaufen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mitglieder	anwesend	ja	nein	enthalten	ausgeschlossen
28	22	22	-	-	-

---

**26. Anfragen und Anregungen**

Herr Krautheim regt an, dass im § 35 des KVG's die Entschädigungssatzung geregelt ist. In den letzten 5 Jahren war diese Aufwendung für die Stadträte 252.000 € gewesen. Von dieser Summe hätte man, bei der Zahlung von Sitzungsgeld, eine Ersparnis von ca. 27.000 € gehabt. Da immer wieder Stadträte nicht zur Sitzung anwesend waren.

Herr Krautheim bringt den Vorschlag ein, dass der nächste Stadtrat sich mit dem Thema noch einmal beschäftigen soll und ggf. über die Zahlung von Sitzungsgeld nachgedacht wird. Er sieht hier Einsparungsmöglichkeiten, mit denen man sich noch einmal beschäftigen sollte.

Herr Brandt befürwortet diese Äußerung, ist aber ebenfalls der Meinung, dass dies ein Thema des neuen Stadtrates ist.

Herr Schier ist nicht der Meinung. Die Arbeit ist ja nicht nur die Teilnahme an den Sitzungen, sondern auch außerhalb von Sitzungen ist man ansprechbar für die Bürger.

Herr Mai bedankt sich bei der Verwaltung für die Spielgeräte für Leihha – ein Dank auch im Namen der Leihhaer Kinder. Weiter erinnert er an das Pfingstfest in Roßbach und er ruft alle Anwesenden auf, dieses zu besuchen.

Herr Wald spricht noch einmal den Strand in Frankleben an. Die Bürger bedauern, dass der Strand nicht noch mal begradigt wurde und der Einlauf ins Wasser sehr schwierig ist.

Herr Schmitz antwortet, dass man zu diesem Thema Gespräche mit der LMBV geführt hat, aber was noch einmal gemacht wird, ist nicht klar.

Herr Wald sagt weiter, dass immer wieder „wild“ gegrillt wird und man sollte schauen, ob ein Zaun gesetzt werden kann.

Herr Schmitz antwortet, dass im Rahmen der möglichen Kapazitäten, das Ordnungsamt immer wieder Kontrollen fährt. Ein Zaun ist keine Option, da ansonsten der ganze See umzäunt werden müsste.

Herr Schulze sagt ebenfalls, dass ihm keine Brände am Strand bekannt sind.

Herr Grätsch möchte von Frau Böhm – Wahlleiterin- wissen, ob es in anderen Gemeinden ein QR-Code auf den Wahlbenachrichtigungen gibt und er möchte wissen, warum das hier nicht so ist. Warum wird das in Braunsbedra nicht gemacht?

Frau Böhm antwortet, dass es aus Kapazitätsgründen nicht geschafft wurde.

Herr Soldmann bedankt sich bei der Verwaltung und allen Stadträten für die lange und gute Zusammenarbeit. Er stellt sich nicht noch einmal zur Wahl und man wird so (in dieser Runde) nicht noch einmal zusammenkommen. Weiter appelliert er an alle, dass ein respektvoller Umgang miteinander immer gegeben sein sollte. Respektvoll heißt, dass man so mit jedem umgehen soll, wie man es selbst möchte. Er wünscht den neuen Stadträten, dass alle Probleme und Diskussionen in den Ratssaal verlegt werden sollten und nicht wie aktuell auch außerhalb diskutiert wird.

Herr Schier bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit in der letzten Legislaturperiode.

Herr Czekalla dankt allen Stadträten, die sich nicht nur einmal zur Wahl aufstellen und wünscht alles Gute.

Herr Berndt äußert, dass er es schade findet, dass der Großteil der Bürger schon gegangen ist und kein weiteres Interesse an allen anderen Themen der Stadt zeigen.

Herr Brandt spricht das Thema: Getränke in den Kitas an, dies soll von der Stadt nicht mehr getragen werden. Hierzu möchte er bis zum 28.05.2024 (Termin des Sozialausschusses) eine Antwort haben, auf welcher Grundlage dies entschieden wurde.

-Weiter möchte er wissen, dass es Prüfergebnisse zu PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden gibt – dies möchte er einsehen.

-In der Baumaßnahme in Krumpa und in Großkayna wurden mehrere Bordsteine beschädigt – wie ist hier der aktuelle Stand zur Erneuerung der Bordsteine?

-Erneut möchte er wissen, ob die Unterlagen zur Gewerbesteuer den Stadträten, nicht öffentlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Herr Czekalla antwortet, dass er alle Antworten schriftlich bekommt.

Herr Wald bedankt sich für die letzten Jahre bei allen Stadträten und wünscht den neuen Stadträten alles Gute.

Herr Weber bittet ebenfalls noch einmal um die Aufklärung, auf welcher Grundlage die Entscheidung getroffen wurde, die Getränkeversorgung durch die Stadt nicht weiter zu tragen.

Herr Schmitz antwortet, dass im KiFöG geregelt ist, dass die Eltern das Essensgeld bezahlen. Der Träger ist für den Service verantwortlich und ein Mittagessen bereitzustellen. Es ist eine freiwillige Leistung gewesen und es wurde damit jetzt eine einheitliche Lösung für alle Kitas getroffen.

Herr Weber antwortet, dass von der Mitarbeiterin gesagt wurde, dass es eine Änderung im KiFöG gab und dann hat man sich auf die Suche danach gemacht.

Herr Brandt hinterfragt, ob der Gemeindeelternrat dazu gehört hätte werden müssen. Er möchte die Grundlage haben, warum man diese Leistung jetzt nicht mehr bereitstellen will.

|  
**nicht öffentlicher Teil:**

---